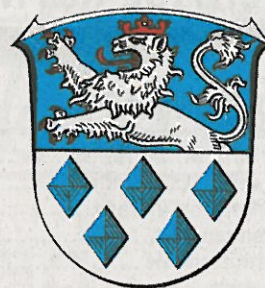


# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 42 (139) · Freitag, den 19.12.2014 · Ausgabe 51/52/2014

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)



# Fröhliche

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien  
ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest  
und für das kommende Jahr 2015  
Gesundheit und Glück.

Werner Amend  
Bürgermeister

# Weihnachten



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Grundsteuererhöhung erst rückwirkend

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan für 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt am vergangenen Donnerstag (11.) eine Erhöhung der Grundsteuer B beschlossen. Demnach steigt der Hebesatz von seither 520 von Hundert ab 01.01.2015 auf 700 von Hundert. Diese Steuererhöhung trifft zunächst alle Grundbesitzer, später aber auch die Mieter, wenn die gezahlte Grundsteuer in der Regel über die Betriebs- und Nebenkostenabrechnung von den Vermietern in Rechnung gestellt wird.

Für die Rechtsgültigkeit dieser Steuererhöhung ist noch die Haushaltsgenehmigung des Landrates als Aufsichtsbehörde oder eine gesonderte Beschlussfassung einer Hebesatzsatzung erforderlich. Konkret werden daher alle Grundbesitzer voraussichtlich erst im Februar 2015 einen Neubescheid zur Grundsteuer B erhalten. Die Nachforderung für den Zeitraum ab Januar 2015 erfolgt dann als einmalige Forderung bzw. Abbuchung im März.

Unabhängig von der Grundsteuer B werden schon im Januar des kommenden Jahres die üblichen Bescheide über die Gemeindeabgaben zugestellt. Dabei müssen Landwirte und übrige Eigentümer von Stückerländeren zukünftig mit einer höheren Grundsteuer A rechnen. Der Steuersatz wurde von seither 430 Prozent auf nunmehr 520 Prozent erhöht. Auch die Hundesteuer wurde nach einem Beschluss des Stadtparlamentes um rund 20 Prozent erhöht. Für den ersten Hund sind somit zukünftig 94 Euro (seither 78 Euro), für den zweiten Hund 144 Euro (120 Euro) und für einen gefährlichen Hund 762 Euro (660 Euro) zu zahlen.

Die Gebühren- und Steuererhöhungen sollen die Finanzlage der Stadt nachhaltig verbessern und die finanzielle Schieflage beenden helfen. Nach einem Erlass des Hessischen Innenministers sind die hessischen Kommunen verpflichtet bis zum Jahr 2017 einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt zu verabschieden. Die Stadt hatte in einer umfassenden öffentlichen Diskussion und mittels einer repräsentativen Fragebogenaktion die Meinungen der Bürgerschaft erfragt. Wesentliches Ergebnis dieser Bürgerbeteiligung war die überwiegende Zufriedenheit mit den städtischen Serviceleistungen und die Meinung, dass an den einzelnen „Produkten“ wie Kinderbetreuung, Feuerwehr, Vereinsförderung, Seniorenbetreuung nur wenig gespart werden könne. Um die Serviceleistungen des Rathauses und die vielfältigen öffentlichen Einrichtungen im bisherigen Umfang aufrechterhalten zu können, war für die Mehrheit des Stadtparlamentes eine Verbesserung der Einnahmen unumgänglich. Dabei gehören die beiden Grundsteuerarten zu den wenigen Einkommen der Kommune, die sie selbst und direkt beeinflussen kann. Insgesamt wird durch die Grundsteuererhöhung ein Betrag von etwa 1,1 Mio. Euro zusätzlich in die Stadtkasse fließen.

Die kommunale Abwasserbeseitigung ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften in jedem Falle kostendeckend zu bewirtschaften. Das bedeutet, dass die anfallenden Ausgaben ausschließlich durch die Gebühreneinnahmen abzudecken sind. Im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Riedstadt sind für das kommende Jahr aufgrund einer neuen, detaillierten Gebührekalkulation höhere Gebühren für Schmutzwasser vorgesehen. Diese resultieren ausschließlich aus dem Ausgleich von Verlusten aus den Jahren 2009 bis 2011. Der Preis richtet sich nach dem verbrauchten Frischwasser und betrug seither 2,41 Euro pro Kubikmeter. Ab 1. Januar wird der Preis auf 2,50 Euro pro Kubikmeter Frischwasser ansteigen. Für Niederschlagswasser werden künftig 0,67 € pro m<sup>2</sup> an die Kanalisation angeschlossene Fläche statt 0,64 €/m<sup>2</sup> fällig. Auch die Gebühren für die Abfuhr von Abwasser aus Gruben und Schlämmen aus Kleinkläranlagen werden angepasst.

### Beratungsstunde des Versorgungsamtes

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales, Darmstadt führt am **Donnerstag, 15. Januar 2015** einen Beratungstermin im Riedstädter Rathaus durch. Die Sprechstunde findet in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im Beratungszimmer im Erdgeschoss der Stadtverwaltung (Rathausplatz 1, Goddelau) statt. Das Versorgungsamt ist für alle Fragen zum Schwerbehindertenrecht, der Soldatenentschädigung, Kriegsopferfürsorge oder Opferentschädigung zuständig.

Es ist empfehlenswert, den beabsichtigten Besuch der Sprechstunde dem Versorgungsamt rechtzeitig mitzuteilen, sofern bereits vorhandene Akten mitgebracht werden sollen. Hierzu genügt ein Telefonanruf unter der Rufnummer 06151 7380.

### Anmeldungen für die städtischen Kinderkrippen

In der Stadt Riedstadt gibt es derzeit in fünf Kindertagesstätten Krippenplätze für Kinder von ein bis drei Jahren. Ab sofort können Kinder, die ab August 2015 einen Krippenplatz benötigen, bei Heidi Rinker in der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales, Telefon 181-411 angemeldet werden. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am 31. Januar 2013.

Drei Krippengruppen sind in die bestehende Kindertagesstätte „Kinderinsel“ im Stadtteil **Wolfskehlen** integriert. Eltern können in dieser Einrichtung zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 14.00 Uhr oder auch bis 16.30 Uhr wählen.

Eine weitere Krippengruppe gibt es in der Kindertagesstätte „Kinderland“ und in der Kindertagesstätte „Am Park“ im Stadtteil **Goddelau**. Diese Einrichtungen bieten eine Öffnungszeit bis 17.00 Uhr.

Im Stadtteil **Leeheim** gibt es Krippenplätze in der Kindertagesstätte „Feerwalu“ mit einer Öffnungszeit bis 14.00 Uhr oder bis 16.30 Uhr.

Im Stadtteil **Erfelden** stehen in der Kindertagesstätte Sonnenschein Krippenplätze bis 14.00 Uhr oder bis 16.30 Uhr zur Verfügung.

Für die Anmeldung in einer Kinderkrippe muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Wer sich über die Möglichkeit der Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen informieren möchte, erhält über das Tagespflegebüro Süd im Rathaus Riedstadt weitere Auskunft. Ansprechpartnerin dort ist Dr. Anke Melchior, die unter der Telefonnummer 06158 184464 für eine Terminvereinbarung zu erreichen ist.

### Anmeldung für die Schulkindbetreuung an der Grundschule in Wolfskehlen

In Wolfskehlen bietet die Stadt zusätzlich zur pädagogischen Mittagsbetreuung der Grundschule eine ergänzende Schulkindbetreuung bis 16.30 Uhr an. Berufstätige Eltern, deren Kinder zum Schuljahr 2015/2016 eingeschult werden oder bereits in die Grundschule gehen, können ihre Kinder zur Betreuung anmelden. Hierfür muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Anmeldungen sind im Rathaus bei Heidi Rinker (Tel. 181 411), Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales erhältlich. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am 31. Januar 2015. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich über die Aufnahme informiert.

### Wirtschaftsplan 2015 der Stadtwerke Riedstadt

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Jahr 2015 wird nachstehend öffentlich bekannt gegeben.

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142) in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I 1989, S. 154) und § 10 der Betriebssatzung der Stadtwerke Riedstadt vom 28. Juni 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 11. Dezember 2014 nachstehenden Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das **Wirtschaftsjahr 2015** beschlossen.

„Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von € 7.474,00 bei Erträgen in Höhe von € 3.749.176,00 und bei Aufwendungen in Höhe von € 3.756.650,00 unausgeglichen ab.

Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen in Höhe von € 2.980.000,00 ab. Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsplan 2015 nicht vorgesehen.“

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 22. Dezember 2014 bis 16. Januar 2015 während der Öffnungszeiten im Rathaus im Stadtteil Goddelau, Rathausplatz 1, 1. OG, Zimmer 117 öffentlich aus.

Saskia Kirsch  
Betriebsleitung

### Übernahme des Fernwärmenetzes sowie der Wärmelieferverträge

#### mit den Fernwärmekunden in Riedstadt durch die HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE)

Die HSE übernimmt ab 1. Januar 2015 das Fernwärmenetz der HanseWerk Natur GmbH sowie die Wärmelieferverträge mit den Fernwärmekunden in Riedstadt und tritt gemäß § 32 Abs. 5 AVBFernwärmeV



anstelle der HanseWerk Natur GmbH in die sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Mit der Übertragung der Wärmelieferverträge auf die HSE ändern sich im gleichen Zuge gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV die Bedingungen des Arbeitspreises und der Abrechnungszeitraum.

Der Wärmearbeitspreis wird auf einen Erdgas- sowie einen Wärmemarktindex angepasst. Bei der Abrechnung gab es bislang unterschiedliche Modelle. Ein Teil der Kunden wurde im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni abgerechnet, ein anderer Teil erhielt die Abrechnung im Kalenderjahr und einzelne Kunden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Dies wird nun einheitlich auf einen kalenderjährlichen Abrechnungszyklus vom 1. Januar bis zum 31. Dezember umgestellt.

Alle betroffenen Kunden erhalten Anfang 2015 ein Anschreiben mit allen Informationen und Änderungen durch die Übernahme der HSE sowie den ab 01. Januar 2015 gültigen Wärmepreisen im Versorgungsgebiet. Kunden, die Fragen zur Wärmeversorgung haben, können sich auch telefonisch unter der Nummer 06151 701-4051 informieren oder eine E-Mail an fernwaerme@hse.ag schicken.

Hamburg / Darmstadt, 19. Dezember 2014

HanseWerk Natur GmbH / HEAG Südthessische Energie AG (HSE)

## Weihnachtspause der öffentlichen Einrichtungen

### Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung Riedstadt bleibt zwischen den Feiertagen geschlossen. Das Rathaus hat somit am Dienstag, 23. Dezember von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr letztmals für dieses Jahr geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann erst wieder am Montag, 5. Januar 2015 ab 7:30 Uhr. Für den Bereich des Standesamtes und der Friedhofsverwaltung ist an bestimmten Tagen ein Notdienst eingerichtet, über den die örtlichen Bestattungsunternehmen informiert sind. So sind am 29. und 30. Dezember und am 2. Januar 2015 die betreffenden Mitarbeiterinnen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr im Rathaus unter den üblichen Rufnummern (181-432 bzw. 181-313) zu erreichen.

### Kindertagesstätten

Sämtliche kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen schließen ebenfalls mit Ablauf der Öffnungszeiten am 23. Dezember und starten erst wieder am 5. Januar 2015 ins neue Jahr. Die betroffenen Eltern sind bereits seit Sommer über diese übliche Schließungszeit informiert.

### Wertstoffhöfe

Der Wertstoffhof in Erfelden (Außerhalb, an der Kläranlage) ist am Samstag, 20. Dezember zwischen 9:00 und 13:00 Uhr letztmals für dieses Jahr geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann erst wieder am Mittwoch, 7. Januar von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Wertstoffhof in Stockstadt schließt ebenfalls ab Samstag, 20. Dezember (Öffnungszeiten 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr). Hier ist der erste Öffnungstag im neuen Jahr bereits am Montag, 5. Januar 2015 (14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Als Alternative zu den beiden Wertstoffhöfen steht das Abfallzentrum Büttelborn zur Verfügung, das durchgehend – außer an den Feiertagen – geöffnet sein wird. Am 24.12. und 31. Dezember ist eine Anlieferung nur bis 12:00 Uhr möglich. Die regulären Öffnungszeiten sind im Winterhalbjahr montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr, samstags nur bis 12:00 Uhr.

### Büchernerhaus und Kulturbüro

Auch das Büchernerhaus in der Goddelauer Weidstraße schließt wie in jedem Jahr vom 15. bis 31. Dezember. Erster regulärer Öffnungstag wäre somit an Neujahr (Donnerstag, 1.1.). Das Geburtshaus Georg Büchners hat generell donnerstags und sonntags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Das städtische Kulturbüro am gleichen Standort ist vom 22. Dezember 2014 bis 2. Januar 2015 geschlossen und wird daher erst ab 5. Januar wieder erreichbar sein.

### Seniorentreff in Crumstadt

Die Begegnungsstätte für Riedstädter Senioren im alten Rathaus in Crumstadt wird generell samstags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr durch Mitglieder des Seniorenbeirates betrieben. Auch dieser Veranstaltungsraum wird wegen der Weihnachtsferien geschlossen. Der Treff ist am Samstag, 20. zu letzten Mal für dieses Jahr offen und steht dann erst wieder ab Samstag, 3. Januar 2015 zur Verfügung.

### Büchereien

Auch die fünf kommunalen Büchereien gehen in die Weihnachtsferien und sind ab 22. Dezember 2014 bis 11. Januar 2015 geschlossen. Ab Montag, 12. Januar 2015 stehen die Stadtteilbüchereien wieder zu den üblichen Öffnungstagen und -zeiten für Ausleihen zur Verfügung.

## Steueramt nicht besetzt

Aus organisatorischen Gründen ist das Steueramt in Riedstädter Rathaus am **Dienstag, 6. und Mittwoch, 7. Januar 2015** nicht besetzt. Die Sprechzeiten an den beiden Tagen müssen leider entfallen. Die Sprechzeiten sind wieder ab Donnerstag, 8. Januar zu den üblichen Sprechzeiten des Rathauses möglich (montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr).

## Die Biotonne im Winter

In der kalten Jahreszeit kann es passieren, dass feuchte Abfälle in der Biotonne festfrieren und deshalb die Mülltonne nicht vollständig geleert werden kann. Die Stadtverwaltung rät deshalb, feuchte Küchenabfälle in Zeitungspapier einzuwickeln. „Was im Sommer gegen Gärung und Fließverfäulnis hilft, ist eben auch im Winter gut“, erläutert Umweltberaterin Barbara Stowasser. Die Zugabe von Pappkarton in die Biotonne kann ebenfalls hilfreich sein, um ein Festfrieren zu vermeiden. Wenn es hierfür schon zu spät sollte mit einer Grabgabel oder einem ähnlichen Werkzeug versucht werden, den Tonneninhalt zu lösen. Vielfältige Tipps und konkrete Ratschläge zur Abfallvermeidung und -verwertung gibt es bei der Fachgruppe Umweltschutz im Rathaus (Zimmer 307 im 3. Stock). Barbara Stowasser ist telefonisch unter der Rufnummer 06158 181-321 zu erreichen.

## Weihnachtsferien der Büchereien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen während der Weihnachtsferien vom 22. Dezember 2014 bis 11. Januar 2015 geschlossen bleiben. Wer sich noch für die Ferien rechtzeitig mit Lesestoff versorgen möchte, hat hierzu letztmals Gelegenheit am Mittwoch (17. Dezember) in Erfelden von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Goddelau von 10:00 bis 12:00 Uhr. In den übrigen Stadtteilen sind die Büchereien letztmals am Donnerstag (18. Dezember) geöffnet: in Leeheim und Crumstadt von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Wolfskehlen von 11:00 bis 12:00 Uhr. Mehr Informationen zum Angebot der kommunalen Büchereien sind auf der städtischen Homepage unter der Rubrik „Kultur“ nachzulesen.

## Anmeldung der Kindergartenkinder

**Eltern sind ab sofort zu Neuanmeldungen für die verschiedenen Betreuungsformen der Riedstädter Kindertagesstätten aufgerufen – Anmeldeschluss ist am 31. Januar 2015**

Ab sofort nehmen die kommunalen und kirchlichen Kindertagesstätten in Riedstadt Neuanmeldungen für Kindergartenkinder entgegen, die im Zeitraum August 2015 bis Juli 2016 ihr drittes Lebensjahr vollenden. Mit dem Neubau der Kindertagesstätte „Am Park“ in Goddelau werden zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen. In Einzelfällen kann jedoch eine gewünschte Betreuungsform oder die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte nicht möglich sein. Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz innerhalb Riedstadts ist, werden bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Anmeldeschluss ist am

**31. Januar 2015.** Die Eltern werden bis Ende März 2015 schriftlich von der Stadt oder von den Kirchengemeinden benachrichtigt. Spätere Anmeldungen werden nachrangig berücksichtigt. Bei der Vergabe der Plätze entscheidet nicht die Reihenfolge der Anmeldungen, sondern die Kriterien Berufstätigkeit der Eltern und Alter des Kindes. Bei der Anmeldung mit Bescheinigungen der Arbeitgeber nachzuweisen. Grundsätzlich sind Informationen zu den Einrichtungen und dem Betreuungsangebot können in den Kindertagesstätten oder im Internet abgefragt werden. Wir bitten die Eltern, ihre Kinder für den Kindergarten direkt bei der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden. Eltern erhalten dort auch weitere Informationen und können persönliche Eindrücke der Einrichtung gewinnen. Anmeldungen für die Krippen erfolgen im Rathaus in Goddelau bei Heidi Rinker, Zimmer 5. Die Anmeldung für Grundschulkinder zum Schuljahr 2015/2016 erfolgte bereits. Neuanmeldungen sind direkt in den Einrichtungen möglich. Im Stadtteil **Goddelau** können Eltern zwischen der Kindertagesstätte „Piffikus“ (Hessenring mit einer Betreuungszeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr), Kindertagesstätte „Büchnerstraße“ (7:00 Uhr bis 16:30 Uhr) und Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße (7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) wählen. Anmeldungen für die neue Einrichtung „Am Park“ sind bis Ende Dezember 2014 im Rathaus bei Reinhold Führer, Zimmer 7 und ab Januar 2015 direkt in der Kindertagesstätte Am Park 2 möglich.

In der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in der Poppenheimer Straße im Stadtteil **Crumstadt** können Kinder zu einer Betreuung mit Mittagessensversorgung von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr angemeldet werden.



Die evangelischen Kindertagesstätte „Sandbachfrösche“ am Roseneck bietet in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr Regel-, Essens- und Ganztagsplätze an. Außerdem können Kinder auch in der neuen Kindertagesstätte in Goddelau betreut werden.

In der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz in **Erfelden** werden insbesondere für Kinder von berufstätigen Eltern Plätze mit einer Öffnungszeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens angeboten. Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in der Wilhelm-Leuschner-Straße bietet Betreuungsplätze für die Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Kindertagesstätte „Feerwalu“ im Cambener Weg in **Leeheim** ist von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und bietet Mittagessensversorgung an. In der evangelischen Kindertagesstätte im Bensheimer Weg werden neben Essens- und Ganztagsplätzen für Kinder berufstätiger Eltern auch Regel- und Halbtagsplätze, sowie erweiterte Halbtagsplätze mit zwei Nachmittagen bereitgestellt. Die Öffnungszeit ist von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Im Stadtteil **Wolfskehlen** stellt die evangelische Kindertagesstätte in der Ringstraße Betreuungsplätze von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens zur Verfügung. Die kommunale Kindertagesstätte „Kinderinsel“ in der Albert-Schweitzer-Straße bietet Betreuungsplätze von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr an, auf Wunsch auch mit Mittagessen.

Wir bitten die Eltern sich für eine Einrichtung zu entscheiden und Doppelanmeldungen zu vermeiden. Bei Fragen stehen die Leitungen der einzelnen Einrichtungen gerne zur Verfügung.



Auf die Plätze, fertig los...  
Die Stadt ruft zur Anmeldung für Kindertagesstätten auf  
(Archivfoto; Stadt Riedstadt)

## Bürgerbroschüre mit Abfallkalender



Schon seit einigen Tagen müsste die aktuelle Informations- und Bürgerbroschüre 2015 in allen Riedstädter Haushalten angekommen sein. Das großformatige Heft über die Stadtverwaltung und ihre Aufgaben, zum Riedstädter Vereinsleben, den öffentlichen Einrichtungen und der Kommunalpolitik soll über das Jahr hinweg allen Bürgerinnen und Bürgern nützlich sein. Beigefügt ist auch dieses Mal der Abfallkalender mit den Müllabfuhrterminen für 2015.

Die Broschüren wurden durch ein externes Unternehmen zugestellt. Häuser, die nicht mit dem üblichen Zeitungsvertrieb abgedeckt sind (be-

spielsweise Aussiedlerhöfe, Forsthaus) wurden von der Stadt beliefert. Zusätzliche Exemplare sind bis auf weiteres am Empfang im Riedstädter Rathaus erhältlich. Der Abfallkalender ist zudem auch über die Homepage der Stadt einsehbar. ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) - Rubrik: Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Abfall). Zudem ist sichergestellt, dass alle Neubürger über ihre polizeiliche Anmeldung eine Informationsbroschüre erhalten werden.

Wer inhaltliche Fehler im Textteil der Broschüre entdeckt oder Anregungen zur auch im kommenden Jahr geplanten Neuauflage hat, kann sich gerne im Rathaus mit Oliver Görlich (E-Mail [o.goerlich@riedstadt.de](mailto:o.goerlich@riedstadt.de), Telefon 181-134) in Verbindung setzen.

## Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 4. Dezember 2014 liegt vom 5. bis zum 9. Januar 2015 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in unserem Rats- und Bürgerinformationssystem in der Rubrik „Politik“.

## Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 11.12.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen, der Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzende Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 14 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.

(2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, (Verzug von Gebühren nach Absatz 1) wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

(3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

(5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### § 2

#### Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz):

ab 01. August 2015 Euro 378,50/Monat

ab 01. August 2016 Euro 412,60/Monat

ab 01. August 2017 Euro 449,70/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)



- ab 01. August 2015  
an drei festen Wochentagen Euro 227,10 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 247,60/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 269,90/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)  
ab 01. August 2015  
an zwei festen Wochentagen Euro 151,40 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 165,00/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 179,80/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)  
2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):  
ab 01. August 2015 Euro 504,80/Monat  
ab 01. August 2016 Euro 550,20/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 599,70/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)  
ab 01. August 2015  
an drei festen Wochentagen Euro 302,70 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 330,00/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 359,70/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)  
ab 01. August 2015  
an zwei festen Wochentagen Euro 201,90 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 220,00/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 239,80/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)  
(2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:  
1. für den Frühdienst, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr  
ab 01. August 2015 Euro 63,10/Monat  
ab 01. August 2016 Euro 68,80/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 75,00/Monat  
ab 01. August 2015  
an drei festen Wochentagen Euro 37,90 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 41,30/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 45,00/Monat  
ab 01. August 2015  
an zwei festen Wochentagen Euro 25,10 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 27,30/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 29,80/Monat  
2. für den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 16.30 bis 17.00 Uhr  
ab 01. August 2015 Euro 31,70/Monat  
ab 01. August 2016 Euro 34,50/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 37,60/Monat  
ab 01. August 2015  
an drei festen Wochentagen Euro 18,90 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 20,60/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 22,40/Monat  
ab 01. August 2015  
an zwei festen Wochentagen Euro 12,60 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 13,80/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 15,00/Monat  
3. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2015 Euro 31,70/Monat  
ab 01. August 2016 Euro 34,50/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 37,60/Monat  
(3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:  
pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2015 Euro 31,70/Monat  
ab 01. August 2016 Euro 34,50/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 37,60/Monat

### § 3

#### Betreuungsgebühr im Kindergarten

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz.  
Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsplatz)  
ab 01. August 2015 Euro 154,20 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 168,10/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 183,20/Monat  
2. für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 - 12.00 und montags bis donnerstags von 14. bis 16.30 Uhr (Regelplatz)  
ab 01. August 2015 Euro 231,40 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 252,20/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 274,90/Monat  
3. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz)  
ab 01. August 2015 Euro 231,40 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 252,20/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 274,90/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)  
4. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):  
ab 01. August 2015 Euro 308,60 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 336,40/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 366,60/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)  
(2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:  
1. für den zusätzlichen Frühdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr oder den verlängerten Vormittag montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr  
ab 01. August 2015 Euro 38,60 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 42,10/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 45,90/Monat  
2. für den zusätzlichen Spätdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr  
ab 01. August 2015 Euro 19,20 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 20,90/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 22,80/Monat  
3. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2015 Euro 19,20 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 20,90/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 22,80/Monat  
(3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten über die Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:  
1. pro zusätzlichem Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr  
ab 01. August 2015 jeweils Euro 15,30 /Monat  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 16,70/Monat  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 18,20/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)  
2. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2015 jeweils Euro 19,20 /Monat  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 20,90/Monat  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 22,80/Monat

### § 4

#### Betreuungsgebühr in den Kinderhorten

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00 oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.  
Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:  
ab 01. August 2015 Euro 192,00/Monat  
ab 01. August 2015  
an vier festen Wochentagen Euro 153,60/Monat  
ab 01. August 2015  
an drei festen Wochentagen Euro 115,20 /Monat  
ab 01. August 2015  
an zwei festen Wochentagen Euro 76,80 /Monat  
ab 01. August 2015  
an einem festen Wochentag Euro 38,40/Monat



(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2016 Euro 201,60/Monat

ab 01. August 2016

an vier festen Wochentagen Euro 161,30/Monat

ab 01. August 2016

an drei festen Wochentagen Euro 121,00/Monat

ab 01. August 2016

an zwei festen Wochentagen Euro 80,70/Monat

ab 01. August 2016

an einem festen Wochentag Euro 40,30/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2017 Euro 211,70/Monat

ab 01. August 2017

an vier festen Wochentagen Euro 169,40/Monat

ab 01. August 2017

an drei festen Wochentagen Euro 127,00/Monat

ab 01. August 2017

an zwei festen Wochentagen Euro 84,70/Monat

ab 01. August 2017

an einem festen Wochentag Euro 42,30/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über

die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags

bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00

Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr,

freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten)

einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2015 Euro 263,10/Monat

ab 01. August 2015

an vier festen Wochentagen Euro 210,50/Monat

ab 01. August 2015

an drei festen Wochentagen Euro 157,90 /Monat

ab 01. August 2015

an zwei festen Wochentagen Euro 105,20 /Monat

ab 01. August 2015

an einem festen Wochentag Euro 52,60/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2016 Euro 276,20/Monat

ab 01. August 2016

an vier festen Wochentagen Euro 221,00/Monat

ab 01. August 2016

an drei festen Wochentagen Euro 165,70/Monat

ab 01. August 2016

an zwei festen Wochentagen Euro 110,50/Monat

ab 01. August 2016

an einem festen Wochentag Euro 55,20/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2017 Euro 290,10/Monat

ab 01. August 2017

an vier festen Wochentagen Euro 232,00/Monat

ab 01. August 2017

an drei festen Wochentagen Euro 174,00/Monat

ab 01. August 2017

an zwei festen Wochentagen Euro 116,00/Monat

ab 01. August 2017

an einem festen Wochentag Euro 58,00/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen

Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungs-

gebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten

Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag,

einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr

ab 01. August 2015 jeweils Euro 14,50/Monat

ab 01. August 2016 jeweils Euro 15,20/Monat

ab 01. August 2017 jeweils Euro 16,00/Monat

### § 5

#### Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am „Nachmittag“ mit maximalen Öffnungszeiten montags und freitags ab 14.00 Uhr bzw. dienstags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2015 Euro 61,40/Monat

ab 01. August 2015

an vier festen Wochentagen Euro 49,10/Monat

ab 01. August 2015

an drei festen Wochentagen Euro 36,80 /Monat

ab 01. August 2015

an zwei festen Wochentagen Euro 24,50 /Monat

ab 01. August 2015

an einem festen Wochentag Euro 12,30/Monat

ab 01. August 2016 Euro 64,40/Monat

ab 01. August 2016

an vier festen Wochentagen Euro 51,50/Monat

ab 01. August 2016

an drei festen Wochentagen Euro 38,70/Monat

ab 01. August 2016

an zwei festen Wochentagen Euro 25,80/Monat

ab 01. August 2016

an einem festen Wochentag Euro 12,90/Monat

ab 01. August 2017 Euro 67,60/Monat

ab 01. August 2017

an vier festen Wochentagen Euro 54,10/Monat

ab 01. August 2017

an drei festen Wochentagen Euro 40,60/Monat

ab 01. August 2017

an zwei festen Wochentagen Euro 27,10/Monat

ab 01. August 2017

an einem festen Wochentag Euro 13,50/Monat

(2) Für die Betreuungszeit „über Mittag“ an festen Wochentagen in

der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die

monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten

Betreuungsmöglichkeiten montags und freitags nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten einheitlich für das

erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag

ab 01. August 2015 jeweils Euro 16,00/Monat

ab 01. August 2016 jeweils Euro 16,70/Monat

ab 01. August 2017 jeweils Euro 17,60/Monat

(Essenskosten werden gesondert erhoben)

### § 6

#### Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2015 jeweils Euro 61,30/Woche

ab 01. August 2016 jeweils Euro 64,40/Woche

ab 01. August 2017 jeweils Euro 67,60/Woche

### § 7

#### Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten

(1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 11 und 12 finden hier keine Anwendung.

(2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe

ab 01. August 2015 jeweils Euro 70,10/Woche

ab 01. August 2016 jeweils Euro 73,60/Woche

ab 01. August 2017 jeweils Euro 77,30/Woche

im Kindergarten

ab 01. August 2015 jeweils Euro 46,70/Woche

ab 01. August 2016 jeweils Euro 49,10/Woche

ab 01. August 2017 jeweils Euro 51,50/Woche

im Kinderhort

ab 01. August 2015 jeweils Euro 58,50/Woche

ab 01. August 2016 jeweils Euro 61,40/Woche

ab 01. August 2017 jeweils Euro 64,50/Woche

### § 8

#### Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf

(1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatli-



chen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 10 bis 12 finden hier keine Anwendung.

(2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2015 jeweils Euro 4,60/Stunde  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 4,80/Stunde  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 5,10/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2014 jeweils Euro 2,90/Stunde  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 3,00/Stunde  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 3,20/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2014 jeweils Euro 3,50/Stunde  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 3,70/Stunde  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 3,90/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine einmalige Zusatzgebühr von Euro 5,00 pro monatlicher Abrechnung erhoben.

### § 9

#### Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht

(1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt.

Entsprechend werden die Gebühren nach § 3 anteilig oder ganz erlassen. Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach § 3, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§, 9, 11 und 12.

(2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzueingeschult werden.

Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nur Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet.

(3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.

### § 10

#### Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in Riedstadt eine städtische Kinderkrippe, einen städtischen Kindergarten, einen städtischen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, eine evangelische Kinderkrippe, einen evangelischen Kindergarten oder die Krippeneinrichtung „Das Nest GmbH.“ in Crumstadt betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der §§ 2 - 5 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

### § 11

#### Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren in Kinderkrippen und im Kindergarten nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippen oder Kinderhorte in Riedstadt besuchen.

Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

10 % bei Familien mit einem weiteren Kind  
20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern  
30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern  
50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

### § 12

#### Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

(1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt: ab dem 01. August 2015:

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 228,00 €	auf 275,70 €	auf 325,80 €	auf 378,50 €
	3 Wochentage	auf 136,80 €	auf 165,40 €	auf 195,50 €	auf 227,10 €
	2 Wochentage	auf 91,20 €	auf 110,20 €	auf 130,30 €	auf 151,40 €
Ganztagsplatz	Woche	auf 304,00 €	auf 367,60 €	auf 434,50 €	auf 504,80 €
	3 Wochentage	auf 182,30 €	auf 220,50 €	auf 260,60 €	auf 302,70 €
	2 Wochentage	auf 121,60 €	auf 147,00 €	auf 173,80 €	auf 201,90 €
Frühdienst	Woche	auf 38,00 €	auf 46,00 €	auf 54,40 €	auf 63,10 €
	3 Wochentage	auf 22,80 €	auf 27,60 €	auf 32,60 €	auf 37,90 €
	2 Wochentage	auf 15,10 €	auf 18,30 €	auf 21,60 €	auf 25,10 €
Spätdienst	Woche	auf 19,10 €	auf 23,10 €	auf 27,30 €	auf 31,70 €
	3 Wochentage	auf 11,40 €	auf 13,70 €	auf 16,20 €	auf 18,90 €
	2 Wochentage	auf 7,60 €	auf 9,20 €	auf 10,90 €	auf 12,60 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 19,10 €	auf 23,10 €	auf 27,30 €	auf 31,70 €



ab dem 1. August 2016

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 234,80 €	auf 289,50 €	auf 348,60 €	auf 412,60 €
	3 Wochentage	auf 140,90 €	auf 173,70 €	auf 209,20 €	auf 247,60 €
	2 Wochentage	auf 93,90 €	auf 115,80 €	auf 139,40 €	auf 165,00 €
Ganztagsplatz	Woche	auf 313,10 €	auf 386,00 €	auf 465,00 €	auf 550,20 €
	3 Wochentage	auf 187,80 €	auf 231,50 €	auf 278,80 €	auf 330,00 €
	2 Wochentage	auf 125,20 €	auf 154,40 €	auf 186,00 €	auf 220,00 €
Frühdienst	Woche	auf 39,20 €	auf 48,30 €	auf 58,20 €	auf 68,80 €
	3 Wochentage	auf 23,50 €	auf 29,00 €	auf 34,90 €	auf 41,30 €
	2 Wochentage	auf 15,60 €	auf 19,20 €	auf 23,10 €	auf 27,30 €
Spätdienst	Woche	auf 19,60 €	auf 24,20 €	auf 29,20 €	auf 34,50 €
	3 Wochentage	auf 11,70 €	auf 14,40 €	auf 17,40 €	auf 20,60 €
	2 Wochentage	auf 7,80 €	auf 9,70 €	auf 11,60 €	auf 13,80 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 19,60 €	auf 24,20 €	auf 29,20 €	auf 34,50 €

ab dem 1. August 2017

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 241,60 €	auf 303,90 €	auf 373,00 €	auf 449,70 €
	3 Wochentage	auf 145,10 €	auf 182,40 €	auf 223,90 €	auf 269,90 €
	2 Wochentage	auf 96,70 €	auf 121,50 €	auf 149,20 €	auf 179,80 €
Ganztagsplatz	Woche	auf 322,50 €	auf 405,30 €	auf 497,50 €	auf 599,70 €
	3 Wochentage	auf 193,40 €	auf 243,10 €	auf 298,40 €	auf 359,70 €
	2 Wochentage	auf 129,00 €	auf 162,10 €	auf 199,00 €	auf 239,80 €
Frühdienst	Woche	auf 40,30 €	auf 50,70 €	auf 62,20 €	auf 75,00 €
	3 Wochentage	auf 24,20 €	auf 30,40 €	auf 37,30 €	auf 45,00 €
	2 Wochentage	auf 16,00 €	auf 20,10 €	auf 24,70 €	auf 29,80 €
Spätdienst	Woche	auf 20,20 €	auf 25,40 €	auf 31,20 €	auf 37,60 €
	3 Wochentage	auf 12,00 €	auf 15,10 €	auf 18,60 €	auf 22,40 €
	2 Wochentage	auf 8,10 €	auf 10,10 €	auf 12,40 €	auf 15,00 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 20,20 €	auf 25,40 €	auf 31,20 €	auf 37,60 €

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:  
ab dem 01. August 2015:

		bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>					
Halbtagsplatz		auf 92,90 €	auf 112,30 €	auf 132,80 €	auf 154,20 €
Regelplatz		auf 139,40 €	auf 168,50 €	auf 199,20 €	auf 231,40 €
Essensplatz		auf 139,40 €	auf 168,50 €	auf 199,20 €	auf 231,40 €
Ganztagsplatz		auf 185,90 €	auf 224,80 €	auf 265,70 €	auf 308,60 €
Frühdienst		auf 23,20 €	auf 28,10 €	auf 33,20 €	auf 38,60 €



Spätdienst	auf 11,60 €	auf 14,00 €	auf 16,50 €	auf 19,20 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				
über Mittag	auf 9,20 €	auf 11,10 €	auf 13,20 €	auf 15,30 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 11,60 €	auf 14,00 €	auf 16,50 €	auf 19,20 €

ab dem 1. August 2016:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581
<b>Grundmodule:</b>				
Halbtagsplatz	auf 95,70 €	auf 117,90 €	auf 142,00 €	auf 168,10 €
Regelplatz	auf 143,50 €	auf 177,00 €	auf 213,10 €	auf 252,20 €
Essensplatz	auf 143,50 €	auf 177,00 €	auf 213,10 €	auf 252,20 €
Ganztagsplatz	auf 191,40 €	auf 236,00 €	auf 284,30 €	auf 336,40 €
Frühdienst	auf 23,90 €	auf 29,50 €	auf 35,60 €	auf 42,10 €
Spätdienst	auf 11,90 €	auf 14,70 €	auf 17,70 €	auf 20,90 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				
über Mittag	auf 9,50 €	auf 11,70 €	auf 14,10 €	auf 16,70 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 11,90 €	auf 14,70 €	auf 17,70 €	auf 20,90 €

ab dem 01. August 2017:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581
<b>Grundmodule:</b>				
Halbtagsplatz	auf 98,50 €	auf 123,80 €	auf 152,00 €	auf 183,20 €
Regelplatz	auf 147,90 €	auf 185,80 €	auf 228,10 €	auf 274,90 €
Essensplatz	auf 147,90 €	auf 185,80 €	auf 228,10 €	auf 274,90 €
Ganztagsplatz	auf 197,20 €	auf 247,80 €	auf 304,20 €	auf 366,60 €
Frühdienst	auf 24,70 €	auf 31,00 €	auf 38,00 €	auf 45,90 €
Spätdienst	auf 12,30 €	auf 15,40 €	auf 18,90 €	auf 22,80 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				
über Mittag	auf 9,80 €	auf 12,30 €	auf 15,10 €	auf 18,20 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 12,30 €	auf 15,40 €	auf 18,90 €	auf 22,80 €

(2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.

(3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommenssteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.

(4) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

(5) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.

Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.

## § 13

### Verpflegungsentgelt

(1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pfiffikus (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt), Sonnenschein (Erfelden), Feerw (Leeheim) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt ab dem 1. August 2015 Euro 46,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 36,80, bei drei festen Wochentagen Euro 27,60, zwei festen Wochentagen Euro 18,40 und bei einem festen Wochentag Euro 9,20.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,30 erhoben.

Ab dem 01. August 2016 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 47,50.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 38,00, bei drei festen Wochentagen Euro 28,50, bei zwei festen Wochentagen Euro 19,00 und bei einem festen Wochentag Euro 9,50. Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,40 erhoben.

Ab dem 01. August 2017 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 49,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 39,20, bei drei festen Wochentagen Euro 29,40, bei einem festen Wochentag Euro 14,70.



zwei festen Wochentagen Euro 19,60 und bei einem festen Wochentag Euro 9,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,50 erhoben.

(2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Am Park (Goddelau), Thomas-Mann-Platz (Erfelden) und Kinderinsel (Wolfskehlen) beträgt ab dem 01. August 2015 Euro 60,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 48,00, bei drei festen Wochentagen Euro 36,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 24,00 und bei einem festen Wochentag Euro 12,00. Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,00 erhoben.

Ab dem 01. August 2016 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 62,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 49,60, bei drei festen Wochentagen Euro 37,20, bei zwei festen Wochentagen Euro 24,80 und bei einem festen Wochentag Euro 12,40.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,10 erhoben.

Ab dem 01. August 2017 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 64,00

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 51,20, bei drei festen Wochentagen Euro 38,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,60 und bei einem festen Wochentag Euro 12,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,20 erhoben.

(3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt ab dem 01. August 2015 pro Betreuungstag monatlich Euro 16,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,30 erhoben.

Ab dem 01. August 2016 beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 16,50.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,50 erhoben.

Ab dem 01. August 2017 beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 17,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,70 erhoben.

(4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 3 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf Euro 20,00 im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.

(5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

## § 14

### Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur bei fristgerechter Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.

(2) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(5) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung (z.B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Streik des Personals) weiterzuzahlen.

(4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

## § 15

### Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## § 16

### Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 13.02.2014 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Riedstadt, den 11.12.2014  
Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
gez. Werner Amend, Bürgermeister

## Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grundsteuer A - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der Hebesatz für die Grundsteuer wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

520 v.H.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Riedstadt, den 11.12.2014  
Magistrat  
gez. Bürgermeister

## Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung 11.12.2014 nachstehende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege erlassen:

## § 1

### Ziel der Förderung

(1) Die Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung.

Nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan ist auch die Tagespflegefamilie auf diesen Grundlagen zur Förderung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung verpflichtet.

Die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Riedstadt hat zum Ziel alle Möglichkeiten zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren (Rechtsanspruch) zu nutzen, das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für junge Familien zu unterstützen.

(2) Mit Zuschüssen an die Eltern sollen vergleichbarere Betreuungskosten zwischen Krippen und Tagespflege, insbesondere bei Geschwisterkindern, hergestellt werden.

(3) Zuschüsse an Tagespflegeeltern für die Betreuung von Kindern bis 3 Jahren; sollen den Erhalt bestehender und die Schaffung von neuen Plätzen fördern.



**§ 2****Grundlagen der Förderung**

(1) Zuschüsse werden nur für Kinder bis 3 Jahre gewährt, deren Eltern bzw. deren alleinerziehender Elternteil berufstätig sind und ihren Wohnsitz in Riedstadt (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, sowie für Tagespflegeeltern, die in Riedstadt tätig sind.

Die Zahlung der Zuschüsse kann über das dritte Lebensjahr hinaus verlängert werden, wenn im Anschluss kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht.

(2) Voraussetzung für Zuschüsse der Stadt Riedstadt ist eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Kreises Groß-Gerau und ein Betreuungsvertrag im Rahmen der Satzung des Kreises Groß-Gerau über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse gegenüber der Stadt Riedstadt besteht nicht.

**§ 3****Zuschüsse zu den monatlichen Kostenbeiträgen für Eltern**

(1) Die Stadt Riedstadt fördert die Betreuung Riedstädter Kinder bei Riedstädter Tagespflegepersonen bis 3 Jahre nach § 2 Absatz 1.

(2) Die Höhe des Zuschusses für die Eltern wird nach der Anzahl der monatlichen Betreuungsstunden, dem vom Kreis Groß-Gerau im Bescheid zum teilweise oder gänzlicher Erlass des Kostenbeitrages errechneten maßgeblichen Familieneinkommen und der Anzahl von Geschwisterkindern, die gleichzeitig in einer Riedstädter Kinderbetreuungseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) betreut werden festgelegt.

(3) Die Eltern stellen einen schriftlichen Antrag bei der Stadt Riedstadt und legen ihre Bescheinigungen über die Berufstätigkeit vor.

Außerdem ist der Bescheid zum Antrag auf teilweisen oder gänzlichen Erlass des Kostenbeitrages vom Jugendamt des Kreises Groß-Gerau mit der Festlegung der Kostenbeitragsstufe vorzulegen.

Wird dieser Bescheid nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Bescheiden des Jugendamtes Groß-Gerau zur Festlegung der Kostenbeitragsstufe ohne Berechnung des Familieneinkommens und bei freiwilliger Zahlung einer Kostenbeitragsstufe wird grundsätzlich kein Zuschuss gewährt.

(4) Der Zuschuss wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt, eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.

(5) Beginnt oder endet die Betreuung im laufenden Monat, wird für diesen Monat kein Zuschuss gewährt.

(6) Die Höhe des monatlichen Zuschusses beträgt für das erste Kind in der Riedstädter Kindertagespflege:

	nur in Kostenbeitragsstufe 3 Kreis Groß-Gerau (Netto)	
Stunden/monatlich	über 45.000 EUR	Zuschuss/Monat EUR
über 200		180,00
bis 200		160,00
bis 160		140,00
bis 120		120,00
über 40 bis 80		100,00

Zur Berechnung der monatlichen Stundenzahl wird die wöchentliche Stundenzahl mal vier genommen, bei unterschiedlicher Wochenzahl die ersten vier Wochen addiert.

(7) Besucht ein älteres Geschwisterkind gleichzeitig eine Riedstädter Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflege, so beträgt die Höhe des monatlichen Zuschusses für das zweite Kind in der Kindertagespflege:

	Kostenbeitragsstufe 2	Kostenbeitragsstufe 3
Kreis Groß-Gerau (Netto)	30.000 bis 45.000 EUR	über 45.000 EUR
Stunden/monatlich	Zuschuss/Monat	Zuschuss/Monat
über 200	66,00	270,00
bis 200	58,00	230,00
bis 160	50,00	190,00
bis 120	42,00	150,00
über 40 bis 80	34,00	110,00

Zur Berechnung der monatlichen Stundenzahl wird die wöchentliche Stundenzahl mal vier genommen, bei unterschiedlicher Wochenzahl die ersten vier Wochen addiert.

(8) Besuchen zwei ältere Geschwisterkinder gleichzeitig eine Riedstädter Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflege, so wird der gesamte Kostenbeitrag der Eltern für das dritte Kind in der Kindertagespflege übernommen.

(9) Die Zuschüsse sind zweckgebunden zur Kostenerstattung der Betreuungskosten des/der im Antrag angegebenen Kindes/r an angegebene Tagespflegeperson.

Bei anderweitiger Verwendung erlischt der Anspruch auf Zuschüsse nach dieser Satzung und die entsprechenden Beträge müssen zurückgezahlt werden.

**§ 5****Zuschüsse für Tagespflegepersonen**

(1) Die Stadt Riedstadt fördert Riedstädter Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis des Kreises Groß-Gerau nach § 2 Absatz 1, die Riedstädter Kinder unter 3 Jahren betreuen.

(2) Die Tagespflegeperson stellt einen schriftlichen Antrag bei der Stadt Riedstadt und legt ihre Pflegeerlaubnis vor. Die Betreuung des Kindes wird durch den Betreuungsvertrag mit den Eltern oder die Kopie des Meldebogens vom Kindertagespflegebüro nachgewiesen.

(3) Der Zuschuss wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt, eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Beginnt oder endet die Betreuung im laufenden Monat, wird für diesen Monat kein Zuschuss gewährt.

(5) Die Höhe des monatlichen Zuschusses beträgt für jedes betreute Kind unter 3 Jahren:

Stunden/monatlich	Zuschuss/Monat EUR
über 200	125
bis 200	105
bis 160	85
bis 120	65
über 40 bis 80	45

Zur Berechnung der monatlichen Stundenzahl wird die wöchentliche Stundenzahl mal vier genommen, bei unterschiedlicher Wochenzahl die ersten vier Wochen addiert.

(6) Für Kinder unter einem Lebensjahr wird der doppelte Zuschuss gewährt.

(7) Die Beendigung eines Betreuungsvertrages ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zuviel gezahlte Zuschüsse müssen zurück erstattet werden.

**§ 6****Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung der Anträge auf Zuschüsse nach dieser Satzung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten des Kindes, Name und Anschrift der Tagespflegeperson, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Zuschuss: Berechnungsgrundlage

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tagespflegeperson durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 7****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt vom 1. August 2011 aufgehoben.

Riedstadt, den 11.12.2014

Der Magistrat

Der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister

**6. Änderungssatzung der Satzung****über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2006 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2009 (GVBl. I. S. 178), der §§ 1, 2, 3, und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes



(HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 11.12.2014 nachstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 06. Dezember 2007 erlassen:

## Artikel 1

### § 2 wird neu gefasst:

#### § 2

#### Träger, Rechtsform und Benutzungsverhältnis

(1) Die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte werden von der Stadt Riedstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Aufnahme in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte, ist jeweils eine Anmeldung der Erziehungsberechtigten und eine Aufnahmezusage der Stadt Riedstadt notwendig. Die Aufnahme endet mit dem Erreichen der Alterstufen, die nachfolgend beschrieben werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis in der Krippe endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Monatsende, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

(3) Das Benutzungsverhältnis in den Kindergärten endet mit der Einschulung zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

(4) Das Benutzungsverhältnis im Kinderhort endet mit dem Ende des 3. Schuljahres in der Grundschule zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

Das Benutzungsverhältnis im Kinderhort kann um ein Jahr (4. Klasse Grundschule) verlängert werden, wenn nach den Zusagen für alle angemeldeten Schulanfänger der Grundschule zum 01. April noch Betreuungspätze frei sind.

## Artikel 2

### § 4 wird neu gefasst:

#### § 4

#### Kreis der Berechtigten und Aufnahmekriterien

(1) Die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte stehen grundsätzlich allen Kindern offen, deren Eltern ihren Wohnsitz in Riedstadt (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben.

In den Kinderhorten werden nur Kinder aufgenommen, sofern der/die Erziehungsberechtigten einer Berufstätigkeit nachgeht/nachgehen. Dabei ist insbesondere die Fortsetzung der Berufstätigkeit zu ermöglichen, die bereits in den Kindergärten bestand.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Stadt Riedstadt, insbesondere in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.

(3) In Kindergärten und Kinderhorten werden vorrangig Kinder aus dem Stadtteil in den jeweiligen Einrichtungen aufgenommen.

Bei der Vergabe der Plätze werden Kinder im Kindergartenbereich, deren Schulpflicht nach dem Hessischen Schulgesetz am Ende des aktuellen Kindergartenjahres beginnt, und Kinder von berufstätigen Eltern (beide Eltern oder alleinerziehender Elternteil) im Krippen- und Kindergartenbereich bevorzugt aufgenommen.

Berufstätige Eltern müssen ihre Berufstätigkeit aktuell und schriftlich nachweisen.

Für die übrigen Plätze entscheidet in Kinderkrippen und Kindergärten das Alter des Kindes über die Aufnahme.

Geschwisterkinder sollen möglichst in einer Einrichtung betreut werden.

In Härtefällen und aus besonderem Anlass (Betreuung durch Großeltern oder Tagesmütter aus anderen Stadtteilen, schriftlicher Befürwortung des zuständigen Jugendamtes, schwerer Erkrankung eines Erziehungsberechtigten) kann der Bürgermeister abweichende Entscheidungen treffen.

Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einen besonderen Betreuungsbedarf haben, können nur in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn dort die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Zur Klärung mit den Erziehungsberechtigten ist der Fachdienst Kindertagesbetreuung des Kreises Groß-Gerau zu beteiligen.

(6) Für Kindergärten und Kinderhorte wird in der Regel im Januar zur Anmeldung für den Beginn des jeweiligen Kita-Jahres zum 01. August aufgerufen. Der Aufruf erfolgt in der örtlichen Presse und den Riedstädter-Nachrichten.

## Artikel 3

### § 9 wird neu gefasst:

#### § 9

#### Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderkrippe, den Kindergarten und den Kinderhort regelmäßig besuchen.

Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.

(3) Für Kinder in den Kinderhorten werden alle entsprechenden Regelungen in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten festgehalten. Änderungen und Zusätze müssen schriftlich festgehalten werden.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind Erziehungsberechtigte zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet.

Bei Fieber, Schmerzen, starkem Husten, Durchfall oder sichtbarem Unwohlsein darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Das Fachpersonal kann das Abholen der Kinder durch die Eltern veranlassen. Diesem ist schnellstmöglich Folge zu leisten.

(5) Die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und Erbrechen) erkrankte Kinder die Kindertagesstätte erst wieder besuchen können, wenn sie 48 Stunden frei von Beschwerden sind. Die Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem der Arzt zu bestätigen hat, dass keine Infektionskrankheit vorliegt und keine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder besteht.

(6) Über die im § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheiten hinaus, muss auch bei Kopflausbefall bereits nach dem ersten Auftreten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden, bevor die Kindertagesstätte wieder besucht werden kann.

(7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## Artikel 4

### § 10 wird neu gefasst:

#### § 10

#### Elternbeteiligung

(1) Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen, Elternbeiräten und Gesamtkindertagesstättenbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt bestimmt.

(2) An Elternabenden wird den Eltern die Möglichkeit geboten, Anregungen und Gedanken zu der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit einzubringen. Die Eltern sind an Aktivitäten der Kindertagesstätten zu beteiligen.

## Artikel 5

In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ist“ nach „pädagogischen Gründen“ gestrichen.

## Artikel 6

Die 6. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Riedstadt, den 11.12.2014  
Der MAGISTRAT  
der STADT Riedstadt  
Werner Amend  
- Bürgermeister -

## 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I. S. 178), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März



1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 11.12.2014 nachstehende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 23.02.2014 erlassen:

### Artikel 1

**§ 13 Absatz 2 wird neu gefasst:**

#### § 13

#### Verpflegungsentgelt

(2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Am Park (Goddelau), Thomas-Mann-Platz (Erfelden) und Kinderinsel (Wolfskehlen) beträgt Euro 58,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 46,40, bei drei festen Wochentagen Euro 34,80, bei zwei festen Wochentagen Euro 23,20 und bei einem festen Wochentag Euro 11,60.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,90 erhoben.

### Artikel 2

Die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 23.02.2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Riedstadt, den 11.12.2014

Der Magistrat  
der Stadt Riedstadt  
gez. Werner Amend  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.2011 beschlossen.

### Artikel 1

**§ 2 (Begriffsbestimmungen) wird wie folgt ergänzt:**  
Versickerungsfähiges Pflaster:

Als versickerungsfähiges Pflaster gelten wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster aus haufwerksporigem Beton gemäß DIN 18507 in der jeweils gültigen Fassung mit einem Fugenteil von mindestens 5% der gesamten Pflasterfläche, Pflasterbeläge aus Betonstein oder Naturstein mit einem sickerfähigen Fugenteil von mindestens 20% und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

### Artikel 2

**§ 24 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser) Ziffer 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:**

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,67 EUR jährlich erhoben.

### Artikel 3

**§ 26 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser) Ziffer 1 und 2 werden durch fo**

1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,50 EUR.

2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,50 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$0,5 \times \text{festgestellter CSB} : 600 + 0,5$   
Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die

erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwasser- und Abwasser aus Gruben) wird durch folgende Neufassung ersetzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

### Artikel 4

§ 28 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 122,50 EUR  
b) Abwasser aus Gruben 12,50 EUR

Riedstadt, den 11.12.

Der Magistrat  
der Stadt Riedstadt  
gez. Werner Amend  
Bürgermeister

## POLIZEI-BERICHTE

### SHPP-GG: Brand eines Mehrfamilienhauses

Riedstadt-Leeheim (ots) - Den Einsatz zahlreicher Rettungskräfte dem Landkreis Groß-Gerau zog der Brand in einem Mehrfamilienhaus Riedstadt-Leeheim nach sich. Am Dienstag gegen 21.15 Uhr ging Alarmierung bei der Leitstelle ein. Beim Eintreffen der Feuerwehr stand eine Wohnung im 1. Obergeschoss im Kammerhofweg in E. Da nicht auszuschließen war, dass sich in den Wohnungen des Hauses noch Personen befanden, musste die Feuerwehr mehrere Wohnungen öffnen.

Nach Abschluss der Löscharbeiten konnte der Brandherd in der Küche der Wohnung lokalisiert werden. Durch die Inhalation mit Rauch erlitten ca. 14 Personen leichte Verletzungen, die vor Ort behandelt wurden. Die Polizei schätzt den Schaden am Wohnungsinventar auf 10.000 EUR. Das Gebäude ist vorerst nicht bewohnbar. Feuerwehr DRK klärten vor Ort die Übernachtungsmöglichkeiten der Betroffenen. Sie wurden alle privat untergebracht und können voraussichtlich am Laufe des Mittwochs in ihre Wohnungen zurück. Die Polizei stellte Brandort sicher und versiegelte die Wohnung.

### POL-DA: Riedstadt: Unbekannte brechen in Grillhütte ein / Polizei sucht Zeugen

Riedstadt (ots) - Eine Grillhütte in der Straße „In der Sandkaute“ wurde der Nacht zum Montag (15.12.) im Visier von Einbrechern. Die bislang noch unbekanntesten Täter gelangten durch ein aufgehebeltes Fenster ins Anwesen in der Straße „In der Sandkaute“ im Ortsteil Wolfskehl. Hier öffneten sie gewaltsam einen verschlossenen Schrank, entwendeten nach ersten Erkenntnissen jedoch nichts. Sie ergriffen anschließend die Flucht und hinterließen einen Schaden, der auf rund 2.000 Euro geschätzt wird. Hinweise zu verdächtigen Personen nehmen Ermittler der Polizei in Groß-Gerau unter der Rufnummer 06152/177 entgegen.

## Weihnachtsferien

### Hinweis in eigener Sache

Sehr geehrte Leserinnen, Leser und Zusteller der Mitteilungsblätter,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere letzte Produktionswoche die KW 51/2014 ist.

Wie im letzten Jahr erscheint in den Produktionswochen 52/2014 und 01/2015 kein Amts- oder Mitteilungsblatt.

Wir wünschen Ihnen jetzt schon eine erholsame Zeit.  
Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion